

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/4801 –**

Vertreter ausländischer Staaten in Deutschland und geheimdienstliche Agententätigkeit durch diplomatisches und konsularisches Personal in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Zur Unterhaltung diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und ausländischen Staaten sind 159 Staaten in Deutschland mit Botschaften und Konsulaten vertreten. Laut Bundesministerium des Innern und für Heimat agieren Nachrichten- und Geheimdienste dieser ausländischen Staaten häufig von diesen diplomatischen, konsularischen bzw. halbamtlichen Vertretungen aus und richten dort getarnte Stützpunkte (sogenannte Legalresidenturen) ein, von denen aus sie operieren. Mitarbeiter etwaiger Nachrichtendienste seien an den diplomatischen und konsularischen Vertretungen oftmals als angebliche Diplomaten oder Journalisten tätig, würden aber jedoch selbst aktiv Informationen beschaffen oder bei nachrichtendienstlichen Operationen in Deutschland unterstützen (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/spionageabwehr-wirtschafts-und-geheimschutz/spionage/spionage-node.html>). In der jüngsten Vergangenheit kam es im Zusammenhang mit mutmaßlichen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten vermehrt zu Ausweisungen ausländischer, vor allem russischer, Vertreter aus Deutschland.

Anfang April dieses Jahres erklärte die Bundesregierung 40 russische Diplomaten zu „unerwünschten Personen“. Sämtliche von der Ausweisung betroffene Diplomaten seien laut der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, für russische Geheimdienste tätig gewesen (<https://www.tagesschau.de/inland/russland-diplomaten-103.html>). Bereits im Januar dieses Jahres war von der Bundesregierung ein weiterer russischer Diplomat zur „unerwünschten Person“ erklärt worden. Der Diplomat, der als Mitarbeiter am Generalkonsulat der Russischen Föderation in München beschäftigt war, soll hauptamtlicher Mitarbeiter des russischen Auslandsgeheimdienst SWR und nur „zum Schein als Diplomat akkreditiert“ gewesen sein. Bei Ermittlungen des Generalbundesanwaltes gegen einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Augsburg, der Informationen zu Forschungsprojekten im Bereich Luft- und Raumfahrt an den SWR weitergeleitet haben soll, sei der Diplomat aufgefliegen (<https://www.tagesschau.de/inland/spionage-russland-swr-geheimdienst-ausweisung-101.html>). Am Morgen des 19. Oktober 2021 entdeckten Polizeibeamte in der Behrenstraße in Berlin, unweit der Botschaft der Russi-

schen Föderation, einen toten Mann. Laut Medienberichten war dieser als Diplomat und Zweiter Botschaftssekretär in der Botschaft der Russischen Föderation akkreditiert. Nach Erkenntnissen der Spionageabwehr des Verfassungsschutzes soll der Mann auch für einen russischen Geheimdienst tätig gewesen sein (<https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/russland-diplomat-berlin-botschaft-105.html>). Im Zusammenhang mit dem Mord an Selimchan C. am 23. August 2019 im Kleinen Tiergarten in Berlin wies die Bundesregierung im Dezember 2019 zwei Diplomaten der Russischen Föderation aus, die nach Informationen von „WDR“, „NDR“ und „Süddeutscher Zeitung“ Mitarbeiter des Militärgeheimdienstes GRU der Russischen Föderation gewesen sein sollen (<https://www.tagesschau.de/inland/russische-diplomaten-ausgewiesen-tiergarten-mord-103.html>). Nach dem Urteil im sogenannten Tiergartenmord-Prozess am 15. Dezember 2021, in dem das Berliner Kammergericht es als erwiesen ansah, dass der Mord an Selimchan C. von staatlichen Stellen in Russland in Auftrag gegeben wurde, erklärte die Bundesregierung erneut zwei Diplomaten der Russischen Föderation zu „unerwünschten Personen“ (<https://www.tagesschau.de/inland/auswaertiges-amt-russland-diplomaten-ausgewiesen-tiergartenmord-101.html>).

1. Wie viele Vertreter ausländischer Staaten genießen derzeit in Deutschland diplomatische Immunität (bitte nach Entsendestaaten aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen kann. Eine Offenlegung der angefragten, nach einzelnen Ländern aufgeschlüsselten Informationen würde sich negativ auf die außenpolitischen Belange Deutschlands auswirken.

Eine mögliche Kenntnisnahme der Informationen durch andere Staaten hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle internationale Zusammenarbeit. So würden etwa Quervergleiche zur personellen Aufstellung der Entsendestaaten Auskunft darüber geben, wie die Länder in Deutschland aufgestellt sind. Dies könnte bei den Entsendestaaten zu erheblichen Irritationen führen.

Die Antwort wird daher als Verschlussache gemäß der Verschlussachsanweisung mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

- a) Wie viele Diplomaten bzw. Mitarbeiter ausländischer Vertretungen in Deutschland wurden in den letzten fünf Jahren durch die Bundesregierung zu „unerwünschten Personen“ erklärt bzw. des Landes verwiesen (bitte nach Datum, Grund und Entsendestaat aufschlüsseln)?
- b) In wie vielen Fällen war die Ausweisung von Diplomaten bzw. Mitarbeitern ausländischer Vertretungen in Deutschland innerhalb der letzten fünf Jahre Teil einer abgestimmten Vorgehensweise mit anderen Staaten?

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- c) Wie viele der innerhalb der letzten fünf Jahre zu „unerwünschten Personen“ erklärten bzw. ausgewiesenen Diplomaten und Mitarbeiter ausländischer Vertretungen wurden aufgrund des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit für einen fremden Nachrichtendienst zu „unerwünschten Personen“ erklärt bzw. des Landes verwiesen (bitte nach Datum und Entsendestaat aufschlüsseln)?

Die Fragen 1a bis 1c werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im angefragten Zeitraum wurden in verschiedenen Zusammenhängen ausschließlich Entsandte der Botschaft der Russischen Föderation sowie von Generalkonsulaten der Russischen Föderation im mittleren zweitstelligen Bereich zur Persona Non-Grata erklärt. Hintergründe waren unter anderem 2018 der Giftgas-Anschlag gegen Sergej Skripal und seine Tochter im britischen Salisbury, 2019 und 2021 der Mord im Kleinen Tiergarten sowie 2022 russische Menschenrechtsverletzungen im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ebendort unter anderem in Butscha. Die Ausweisungen 2018 und 2022 waren jeweils Teil einer gemeinsamen EU-Aktion.

- d) Gegen wie viele der innerhalb der letzten fünf Jahre zu „unerwünschten Personen“ erklärten bzw. ausgewiesenen Diplomaten und Mitarbeitern ausländischer Vertretungen wurde seitens der Bundesanwaltschaft aufgrund des Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit für einen fremden Nachrichtendienst ermittelt?
- e) Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Diplomaten bzw. Mitarbeiter ausländischer Vertretungen sind aktuell bei der Bundesanwaltschaft anhängig?

Die Fragen 1d und 1e werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wurden und werden keine Ermittlungsverfahren seitens der Bundesanwaltschaft geführt. Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung dürfen nicht eingeleitet werden, da die genannten Personen nach den §§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

- f) Wie viele Diplomaten bzw. Mitarbeiter ausländischer Vertretungen in Deutschland wurden innerhalb der letzten fünf Jahre aus welchen Gründen nach Artikel 9 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen zur persona non grata bzw. als nicht genehm erklärt, bevor sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingetroffen sind (bitte nach Jahren und Entsendestaat aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1a bis 1c verwiesen. Ablehnungen, die bereits vor der Einreise ausgesprochen wurden, werden statistisch nicht gesondert erfasst.

2. a) Sind Diplomaten bzw. Mitarbeiter ausländischer Vertretungen in Deutschland berechtigt, Waffen zu tragen, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?
- b) Benötigen Diplomaten bzw. Mitarbeiter ausländischer Vertretungen in Deutschland eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Tragen einer Waffe auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, und durch welche Behörde wird diese Erlaubnis erteilt und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Fragen 2a und 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Diplomaten und Mitarbeiter ausländischer Vertretungen sind unter Beachtung gesetzlich geregelter Voraussetzungen grundsätzlich dazu berechtigt, in Deutschland Waffen zu tragen. Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für den genannten Personenkreis richtet sich dabei nach den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Absatz 1 des Waffengesetzes – WaffG). Zuständig ist das Bundesverwaltungsamt (§ 48 Absatz 2 Nummer 1 WaffG). Wer zu den ausländischen Diplomaten, Konsularbeamten und gleichgestellten Beamten gehört, richtet sich nach dem Rundschreiben des Auswärtigen Amts vom 15. September 2015 (Gz.: 503-90-507.00, GMBL 2015, S. 1206).

3. Wie viele Straftaten durch Diplomaten bzw. Mitarbeiter ausländischer Vertretungen in Deutschland wurden innerhalb der letzten fünf Jahre durch die Sicherheitsbehörden des Bundes registriert (bitte nach Jahr, Straftatbestand und Entsendestaat aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken im fragegegenständlichen Sinne vor. Berufe und Arbeitsstellen von Tatverdächtigen politisch motivierter Straftaten werden in der Fallzahlenanwendung des Bundeskriminalamtes nicht abgebildet.

4. Wie viele Personen sind in Deutschland an Auslandsvertretungen offiziell als Verbindungsbeamte von ausländischen Nachrichtendiensten („Residenten“) und Sicherheitsbehörden akkreditiert (bitte Gesamtzahl angeben und so weit möglich nach Entsendestaaten auflisten)?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sind derzeit 77 Verbindungsbeamtinnen und -beamte von ausländischen Nachrichtendiensten bekannt, die sich offiziell als Leiterin und Leiter der Residentur bzw. leitende Verbindungsbeamtinnen und -beamte beim BfV akkreditiert haben.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Aufschlüsselung der einzelnen Verbindungsbeamtinnen und -beamten bzw. Residenturleitungen nach Entsendestaaten nicht erfolgen kann, da dies Rückschlüsse auf die Sicherheitsausstattung der einzelnen Auslandsvertretungen erlauben würde. Zusätzlich könnte eine Identifizierung von einzelnen Botschaftsmitarbeitenden als Nachrichtendienstangehörige durch die Aufschlüsselung, beispielsweise aufgrund einer geringen Anzahl von Botschaftsmitarbeitenden, möglich sein. Demnach treten die Verbindungsbeamtinnen und -beamten von ausländischen Nachrichtendiensten nicht öffentlich als Vertretung ihres jeweiligen Nachrichtendienstes auf, sondern als Diplomaten. Nur gegenüber den jeweiligen Ansprechpartnern, beispielsweise dem BfV, treten die Verbindungsbeamtinnen und -beamten offiziell als Vertretung des jeweiligen Nachrichtendienstes auf. Eine Aufschlüsselung nach Ländern ist letztlich auch deshalb nicht möglich, da die ausländischen Nachrichtendienste

keine Zustimmung erteilt haben, dass diese Information an Dritte weitergegeben werden kann.

Die Offenlegung, welches Land mit seinen jeweiligen ausländischen Nachrichtendiensten in Deutschland vertreten ist, würde einen erheblichen Bruch der Vertraulichkeit bedeuten und könnte schwerwiegende Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

